

BO Nr. A 2840 – 20.11.02
PfReg. K 5.2d

Ordnung der Kirchenchöre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Das Zweite Vatikanische Konzil spricht der Kirchenmusik eine hohe Bedeutung zu: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen künstlerischen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie ausmacht“ (SC¹ 112). Daher vollziehen die Kirchenchöre „einen wahrhaft liturgischen Dienst“ (SC 29). Durch ihren Gesang nehmen sie teil am Gotteslob der Kirche, an ihrer Verkündigung und an der Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation. Primärer Ort der Tätigkeit des Chores ist der Gottesdienst. Doch auch in pastoraler und sozialer Hinsicht trägt der Chor den Aufbau der Gemeinde mit. Er fördert ihre tätige Teilnahme am Gottesdienst, indem er den Gemeindegesang unterstützt oder stellvertretend für die Gemeinde singt.

§ 1 – Organisation und Name

1. Der Kirchenchor ist eine Einrichtung der Kirchengemeinde. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht die Tätigkeit im Kirchenchor aufgrund eines Dienstvertrages ausüben.
2. Der Chor benennt sich in der Regel nach dem / der Patron/in oder dem Titel der Kirche, an der er besteht.
3. Alle Kirchenchöre sind Mitglieder des Diözesan-Cäcilienverbandes (DCV) und damit auch des Allgemeinen Cäcilienverbandes Deutschlands (ACV).

§ 2 – Aufgaben des Kirchenchores

1. Hauptaufgabe des Kirchenchores ist die regelmäßige Mitgestaltung der liturgischen Feiern im Rahmen der offiziellen liturgischen Weisungen und der kirchenmusikalischen Richtlinien der Diözese.
2. Die kirchenmusikalischen Aufgaben umfassen die Pflege und Förderung des Gregorianischen Chorals, der ein- und mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen sowie der zeitgenössischen Kirchenmusik. Über die liturgischen Feiern hinaus wirkt der Chor an Veranstaltungen der Kirchengemeinde mit und nimmt an überpfarrlichen Veranstaltungen für Kirchenchöre teil (Seelsorgeeinheit, Dekanat, Region, Diözese).

§ 3 – Mitglieder

1. Mitglieder des Kirchenchores sind die Sängerinnen und Sänger, der / die Chorleiter/in (aktive Mitglieder) sowie die Ehren- und Fördermitglieder (passive Mitglieder).
2. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um die Kirchenmusik von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
3. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Chores ideell, organisatorisch und finanziell.
4. Für langjährige aktive Mitgliedschaft im Kirchenchor verleiht der DCV eine Auszeichnung. Die Bedingungen für die Ehrung sind in einer besonderen Ordnung des DCV geregelt.

¹ Konstitution über die Liturgie „Sacrosanctum Concilium“.

5. Sängerinnen und Sänger zeichnen sich aus durch eine religiös-kirchliche Grundhaltung, gesanglich musikalische Eignung und die Bereitschaft, Aufgaben und Ziele des Chores mitzutragen sowie sich in die Chorgemeinschaft zu integrieren. Sie nehmen regelmäßig an den Chorproben sowie an den liturgischen Feiern und den Veranstaltungen teil, an denen der Chor mitwirkt. Jedes Mitglied bemüht sich, neue Sängerinnen und Sänger zu gewinnen.
6. Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen des Kirchenchores teil und haben das Recht der Antragstellung. Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
7. Über die Aufnahme als Sängerin / Sänger entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Chorleiters.
8. Sängerinnen / Sänger, Ehren- und Fördermitglieder können aus einem schwerwiegenden Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten dem Auftrag des Chores entgegensteht. Dem Ausschluss geht ein Gespräch mit dem Vorstand voraus.

§ 4 – Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - geborene Mitglieder:
 - a) der Präses,
 - b) der / die Chorleiter/in;
 - gewählte Mitglieder:
 - c) der / die Vorsitzende,
 - d) der / die stellvertretende Vorsitzende,
 - e) der / die Schriftführer/in,
 - f) der / die Kassenwart/in,
 - g) der / die Notenwart/in,
 - h) bis zu vier Beiräte.

Für das Amt des / der Vorsitzenden und des / der Kassenwartes / Kassenwartin ist Volljährigkeit erforderlich.
2. Die Vorstandsmitglieder c-h werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eventuelle Nachwahlen gelten nur für die restliche reguläre Amtszeit des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

§ 5 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Chores zuständig (z. B. die Planung und Weiterleitung von Haushaltswünschen an den Kirchengemeinderat), soweit diese nicht ausdrücklich dem Kirchengemeinderat, dem / der Chorleiter/in und dem Präses vorbehalten sind. Bei der Bestellung eines / einer neuen Chorleiters / Chorleiterin soll der Vorstand gehört werden.
2. Der Pfarrer ist verantwortlich für die Liturgie in der Gemeinde. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer intensiven Kooperation mit den Chören, die im Gottesdienst tätig sind. Präses ist der Pfarrer der Seelsorgeeinheit oder – nach Rücksprache mit dem Chorvorstand – ein von ihm beauftragter Priester, Diakon oder hauptamtliche/r pastorale/r Mitarbeiter/in. Er / sie ist für die geistliche Betreuung, für die spirituelle Begleitung und liturgische Weiterbildung des Kirchenchores verantwortlich. Er / sie motiviert den Chor für seinen Dienst und bindet ihn in die Pastoral der Gemeinde ein.
3. Der / die Vorsitzende vertritt die Interessen der Chormitglieder und ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse. Er / sie sorgt zusammen mit dem ganzen Vorstand für eine gute Gemeinschaft im Chor und für eine rege Öffentlichkeitsarbeit. Er / sie vertritt den Chor nach außen.

4. Der / die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den / die Vorsitzende/n in seinen / ihren Aufgaben.
5. Der / die Schriftführer/in protokolliert das Ergebnis der Chorversammlungen, der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, besorgt den Schriftwechsel, führt die Anwesenheitsliste der Chorproben und stellt den Jahresbericht zusammen einschließlich der erarbeiteten Literatur.
6. Der / die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Kirchenchores, tätigt Einnahmen und Ausgaben nach Anweisung des / der Vorsitzenden und erstellt für die Jahreshauptversammlung den Kassenbericht.
7. Der / die Notenwart/in ist in Rücksprache mit dem / der Chorleiter/in verantwortlich für eine sachgerechte Verwaltung und Pflege des Notenmaterials.
8. Die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit des Kirchenchores oder persönliche Probleme betreffen. Aus den Beiräten können Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder § 4, 1.b-d gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Beirat / eine Beirätin mit der Funktion des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes beauftragen. Das Amt des / der Vorsitzenden ist hiervon ausgeschlossen.
9. Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Gruppen kirchenmusikalisch tätig, wirken der Pfarrer, der / die Chorleiter/innen und die Vorsitzenden in einem in diesem Fall zu bildenden Koordinierungsausschuss mit.

§ 6 – Der / die Chorleiter/in

1. Der / die Chorleiter/in ist von der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart angestellt. Ihm / ihr obliegt die musikalische Leitung und Schulung des Chores. Im Einvernehmen mit dem Chor setzt er / sie die Proben an. Er / sie trifft die Auswahl der Kompositionen. Er / sie stimmt mit dem Präses und ggf. mit den für die Liturgie Verantwortlichen vor Ort die Mitwirkung des Kirchenchores bei Gottesdiensten, bei außerliturgischen Feiern der Kirchengemeinde und bei überpfarrlichen Veranstaltungen rechtzeitig ab.
2. Der / die Chorleiter/in soll zum Mitglied im Liturgieausschuss des Kirchengemeinderats berufen werden. Gehört er / sie diesem nicht an, wird er / sie eingeladen, an Sitzungen des Kirchengemeinderats, auf denen Fragen der Kirchenmusik behandelt werden, beratend teilzunehmen.
3. Der / die Chorleiter/in ist für die Anschaffung, Verwaltung und Pflege des Notenmaterials und des Instrumentariums, über die ein Inventarverzeichnis zu führen ist, verantwortlich. Der / die Chorleiter/in kann diese Aufgabe dem / der Notenwart/in übertragen, was ihn / sie aber nicht von der Verantwortung für eine sachgerechte Verwaltung und Pflege entbindet.
4. Der / die Chorleiter/in nimmt an den Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen für Chorleiter/innen auf Dekanatssebene teil (Synode der Diözese Rottenburg-Stuttgart 1985/86 IV, 76).

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit sie termingemäß erforderlich ist, und Wahl der Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder bestellt werden,
 - c) Planung der weiteren Arbeit des Chores,
 - d) in der Regel ein Impulsreferat mit anschließender Aussprache über aktuelle Fragen der Liturgie und Kirchenmusik oder über kirchenmusikalische Richtlinien.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, bei dessen Stimmengleichheit der Präses.

§ 8 – Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder sowie der Pfarrer eingeladen sind, ist einzuberufen:
 - a) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres,
 - b) sooft es der Vorstand im Interesse des Chores für erforderlich hält,
 - c) bei Ausscheiden des / der Vorsitzenden binnen drei Monaten,
 - d) wenn ein Drittel der Mitglieder des Chores dies verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor Versammlungsbeginn mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem / der Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 9 – Regelung von Meinungsverschiedenheiten

Sollte bei Meinungsverschiedenheiten weder im Gespräch mit dem Vorstand, dem Präses, der Mitgliederversammlung und dem Kirchengemeinderat eine Lösung gefunden werden, sind der Dekanatspräses und der / die Dekanatskirchenmusiker/in und – wenn nötig – der Dekan hinzuzuziehen. Falls auch dann keine Lösung gefunden wird, ist die Angelegenheit über das Amt für Kirchenmusik dem Hauptabteilungsleiter für Liturgie und Kirchenmusik vorzulegen, der im Benehmen mit dem Diözesanpräses eine Entscheidung trifft, z. B. auch die Auflösung des Kirchenchores. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim Bischof möglich.

§ 10 – Finanzen

1. *Finanzierung und Vermögen des Kirchenchores.*
Die Kirchengemeinde trägt im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans die Sach- und Personalaufwendungen. Ebenso trägt sie die Aufwendungen für notwendige Mittel, wie z. B. die Beschaffung von Notenmaterial, die Zeitschrift „Musica sacra“, Aufwendungen für Kirchenkonzerte etc., im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel. Diese sind rechtzeitig zu den Haushaltsplanungen der Kirchengemeinde über den Vorsitzenden beim Kirchengemeinderat zu beantragen. Ein Mitgliedsbeitrag zur Finanzierung des Chores wird nicht erhoben. Die aus den Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde zu bestreitenden Aufwendungen werden direkt durch die Kirchenpflege bezahlt und in der Kirchenpfl gerechnung verbucht. Der / die Kassenwart/in kann über die Verwendung dieser Haushaltsmittel der Kirchengemeinde eine Liste führen. Sollte dem Kirchenchor aus den Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde ein Vorschuss ausbezahlt werden, so hat der / die Kassenwart/in über die Verwendung des Vorschusses der Kirchenpflege gegenüber Rechenschaft zu geben.
2. *Führung der Chorkasse.*
Der / die Kassenwart/in führt Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchenchores und weist diese durch Belege nach.

3. *Überprüfung der Chorkasse.*
Die Überprüfung der Kasse erfolgt durch zwei von der Jahreshauptversammlung (§§ 7, 8 1. a) gewählte, nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Kirchenchores. Sie haben mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Buch- und Kassenführung des / der Kassenwartes / Kassenwartin zu überprüfen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.
4. *Anschaffungen.*
Alle Anschaffungen des Chores, auch solche aus Beiträgen, Stiftungen und Spenden, sind Eigentum der Kirchengemeinde, die diese auch bei einer etwaigen Auflösung des Kirchenchores (vgl. § 12) ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke der Gemeinde zu verwenden hat.
5. Für Zuwendungen an die Chorkasse können Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, wenn diese bei der Kirchenpflege eingegangen und verbucht wurden. Die Zuwendungen sind an die Chorkasse weiterzuleiten.

§ 11 – Urheberrechtsschutz

Die geltenden Bestimmungen des Urheberschutzes (GEMA, VG Musikedition etc.) sind einzuhalten. Auf den Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Band 38, Nr. 19, S. 677-684 am 23. Juli 1986) sowie auf den Gesamtvertrag des VDD mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition einschließlich der angeschlossenen Merkblätter (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Band 45, Nr. 5, S. 359-368 am 5. Februar 1999) wird hingewiesen.

§ 12 – Auflösung

1. Die Auflösung des Kirchenchores kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Kirchenchores geht ein eventuell bestehendes Vermögen an die zuständige Kirchengemeinde über, die dieses ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke der Gemeinde zu verwenden hat.
3. Der Kirchenchor kann auch auf Anordnung des Bischöflichen Ordinariats aufgelöst werden.

§ 13 – Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zu dieser Ordnung, die ein Kirchenchor für erforderlich hält, dürfen nicht im Widerspruch zu derselben stehen.

§ 14 – Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart tritt am 24. August 2002 in Kraft.

Bezugsquelle der Ordnung für Kirchenchöre: Geschäftsstelle Cäcilienverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Postfach 9, 72101 Rottenburg, Tel.: (07472) 9384-12, Fax: (07472) 9384-20.